

1264/J

der Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend unzulässiges Verhalten des Vorstehers des Bezirksgerichtes Reutte

Der Vizebürgermeister der Marktgemeinde Reutte Helmut Wiesenegg wies Mitte Feber dieses Jahres in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung auf Verstöße gegen Bestimmungen der Tiroler Bauordnungen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Dr. Klaus Meßner, Vorsteher des BG Reutte hin.

Als Reaktion darauf machte Dr. Klaus Meßner am 27.3.1996 auf amtlichen Papier mit dem Briefkopf „Republik Österreich, Bezirksgericht Reutte“ unter Verwendung der Stampiglie dieses Gerichtes Mitteilung gemäß § 84 Abs. 1 StPO an die Staatsanwaltschaft Innsbruck. Im gegenständlichen Schreiben äußerte Dr. Klaus Meßner den Verdacht des Vergehens der Verletzung des Amtsgeheimnisses, begangen durch Vizebürgermeister Helmut Wiesenegg und Bürgermeister Siegfried Singer.

Mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 17.7. 1996 wurden die beiden Vorgenannten von der Strafverfolgungsbehörde verständigt, daß die gegen sie erstattete Strafanzeige zum Nachteil des Dr. Klaus Meßner zurückgelegt wurde.

Die Anfragesteller erblicken in dieser Vorgangsweise des Dr. Klaus Meßner eine unzulässige Vermischung zwischen seinen privaten Interessen und der öffentlichen Funktion des Vorstehers des BG Reutte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Teilen Sie unsere Auffassung, wonach Dr. Klaus Meßner mit dem gegenständlichen Verhalten seine persönlichen Interessen unter unzulässiger Ausnützung seines öffentlichen Amtes als Vorsteher des BG Reutte wahrnehmen wollte?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bzw. werden in dieser Angelegenheit gesetzt, um klarzustellen, daß eine derartige Vorgangsweise im Interesse der Aufrechterhaltung des richterlichen Ansehens unzulässig ist?